

2110 073 /16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 201/64

URTEIL

Verkündet am

24. Oktober 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B[redacted] Druckerei Dr. N[redacted], Kommanditgesellschaft
in G[redacted]-Bu[redacted], De la C[redacted]-Str. [redacted], vertre-
ten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Dr. N[redacted],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die W[redacted] Verlags-GmbH, D[redacted], We[redacted]weg [redacted],
vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Verleger Herbert
K[redacted]

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finko

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 28. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat der Beklagten auf Grund des Vertrages vom 29. Dezember 1956 von März 1957 bis April 1958 Zeitungsmatern geliefert. Am 29. April 1958 kündigte die Beklagte den Vertrag fristlos. Die Klägerin hat ihre Vergütung für Mai 1958 in Höhe von 7.000 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Das Landgericht hat der Klage ganz, das Oberlandesgericht hat ihr in Höhe von 6.988 DM nebst Zinsen stattgegeben. Diese Entscheidung hat der Senat durch Urteil vom 5. April 1962, VII ZR 56/61, auf welches verwiesen wird, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat erneut ebenso entschieden.

- 3 -

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht stellt unter Würdigung der Beweisaufnahme fest, daß die Beklagte keinen wichtigen Grund zu fristloser Vertragskündigung hatte, daß insbesondere keiner der im ersten Revisionsurteil als möglich unterstellten und hypothetisch gewürdigten Sachverhalte gegeben war, bei deren Vorhandensein die Beklagte nach der Rechtsauffassung des ersten Revisionsurteils einen wichtigen Kündigungsgrund gehabt haben würde.

Damit fehlt es an der tatsächlichen Grundlage für eine rechtliche Bindung des Berufungsgerichts gemäß § 565 Abs. 2 ZPO, dessen Verletzung die Revision zu Unrecht rügt.

2.) Sie geht davon aus, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, der Beklagten Matern mit neutralem politischen Inhalt zu liefern und die Klägerin habe ihre politisch oppositionelle Haltung während der Vertragszeit erheblich verschärft.

Das ist mit den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vereinbar, war auch nicht unstreitig; die von der Revision hierzu angeführten Schriftsatzstellen besagen darüber nichts.

3.) Der Sachverständige Koszyck hat bei seiner Vernehmung beiläufig gesagt, darüber, inwieweit Matern-Lieferungsverträge mit den öffentlichen Aufgaben der



Presse vereinbar seien, habe er keine gefestigte Auffassung, er habe hierüber keinen hinreichenden Einblick.

Daraus brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß das Gutachten des Sachverständigen insgesamt unbrauchbar sei.

4.) Die Abonnentenzahl hat sich in der Vertragszeit zwar zunächst vermindert, aber dann erhöht. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß folgern, daß die Beklagte daraus für ihre Kündigung nichts herleiten könne.

5.) Die spätere Entwicklung brauchte das Berufungsgericht schon deswegen nicht zu berücksichtigen, weil es nur über den Anspruch der Klägerin auf Vergütung für Mai 1958 zu entscheiden hatte, der auch durch das Nachschieben eines etwaigen späteren Kündigungsgrundes nicht zu Fall gebracht werden konnte.

Im ersten Revisionsurteil war lediglich gesagt, das spätere Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin könne möglicherweise ein Beweisanzeichen für eine schon während der Vertragszeit vorhandene politische Haltung der Klägerin sein. Auf dieses Ermittlungsverfahren kommt die Revision aber nicht zurück.

6.) Es ist unerfindlich, warum, wie die Revision meint, die Beklagte einzelne Artikel nicht hätte beanstanden können. Sie hat das nachträglich während des Prozesses in zahlreichen Fällen getan.

7.) Da die Beklagte nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, welche das Revisionsgericht binden, keinen wichtigen Grund zur Ver-

tragskündigung hatte, hat die Klägerin Anspruch auf ihre vertragliche Vergütung für Mai 1958, gemindert um 12 DM ersparter Versendungskosten (die nicht mehr im Streit sind, weil sie bereits das erste Berufungsurteil aberkannt hat).

Das Berufungsgericht prüft noch, ob die Klägerin etwa nach Treu und Glauben bereits im Mai 1958 die Herstellung der Matern für die Beklagte wegen deren Vertragskündigung hätte unterlassen und sich in solchen Fall so hätte behandeln lassen müssen, als habe sie die Herstellungskosten erspart (vgl. § 649 BGB). Es verneint ohne Rechtsverstoß bereits die erste Frage. Die Revision hat den Gedankengang des Berufungsgerichts mißverstanden.

8.) Die Beklagte hat die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen (§ 97 ZPO).

Glanzmann

Heimenn-Trosien

Erbel

Vogt

Finke